

Bremische Bürgerschaft

Landtag

20. Wahlperiode

Anfragen in der Fragestunde der 29. Sitzung

1.

01.07.21

Ausbildungsangebote in der Altenpflege

Wir fragen den Senat:

1. Ist dem Senat bekannt, wie sich die Zahl der Ausbildungsplätze in Bremen und Bremerhaven nach Einführung der generalistischen Pflegeausbildung entwickelt hat und ob sich die Corona-Pandemie auf die Zahl der Angebote ausgewirkt hat?

2. Inwieweit fördert der Senat die Ausbildung und die Arbeit der Ausbildungsverbände?

3. Welche Maßnahmen ergreift der Senat, um dem steigenden Bedarf sowohl in der Pflege als auch in der Pflegehilfe entsprechend des von der Bremer Forscher:innengruppe um Prof. Dr. Heinz Rothgang entwickelten Personalbemessungsverfahrens gerecht zu werden?

Birgitt Pfeiffer, Ute Reimers-Bruns, Mustafa Güngör und Fraktion der SPD

Zu Frage 1:

Im Jahr 2020 sind die Auszubildendenzahlen mit insgesamt 568 Eintritten in die neue generalistische Pflegeausbildung im Vergleich zu 494 Eintritten in 2019 in die Altenpflege-, Gesundheits- und Krankenpflege- und Gesundheits- und Kinderkrankenpflege-Ausbildung insgesamt um 74 Auszubildende gestiegen. Dies entspricht einem Zuwachs von etwa 15 Prozent. Die Corona-Pandemie hat sich somit nicht negativ auf die Zahl der Auszubildenden ausgewirkt. Es war in 2020 zu beobachten, dass zwar zwei Ausbildungsklassen nicht wie geplant starten konnten, dies wurde jedoch durch Aufstockung in anderen Schulen kompensiert. Die Gründe für den ausbleibenden Start der zwei Kurse lagen in einem Fall nach Aussage der Schule in der Corona-Pandemie begründet, da sich die Ausbildung unter Pandemiebedingungen deutlich aufwändiger gestaltet.

Zu Frage 2:

Das Gesundheitsressort unterstützt die Ausbildung im Rahmen der Projektstruktur, die zur Vorbereitung auf die Umsetzung des Pflegeberufegesetzes aufgebaut wurde. Es sind die Schulen, Träger, Verbände und Arbeitgeberverbände in diversen Arbeitsgruppen beteiligt, so dass ein andauernder konstruktiver Austausch stattfindet. Die landesrechtlichen Regelungen zur Umsetzung des Pflegeberufegesetzes und das für das Land entwickelte Ausbildungshandbuch berücksichtigen so weit wie möglich die Interessen der Akteure und haben stets die pragmatische und gleichzeitig hochwertige Umsetzung der Ausbildung im Blick. Der landeseinheitliche Lehrplan stellt die curriculare Qualität in allen Pflegeschulen sicher. Im Verlauf der Corona-Pandemie wurde der Kontakt zu den Schulen und Trägern intensiv durch regelmäßige Videokonferenzen, schriftliche Klarstellungen und persönlichen Kontakt verstärkt, um die Ausbildung

quantitativ und qualitativ aufrechterhalten zu können. Das Bildungsressort hat in Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsressort die Mittel des Digitalpakt Schule für die Pflegeschulen zugänglich gemacht, wie es die Konzertierte Aktion Pflege vorsieht. Auch die zusätzlichen Bremer Mittel für mobile Endgeräte wurden an die Pflegeschulen ausgegeben. Aktuell wird an der Umsetzung der passgenauen Berücksichtigung der Pflegeschulen in das AsAflex (Assistierte Ausbildung flexibel) der Agentur für Arbeit gearbeitet, um für die Pflegeauszubildenden ein Lerncoaching-Angebot vor Ort zu schaffen.

Das Förderprogramm des Bundes nach § 54 des Pflegeberufgesetzes hat in einem der vier Förderbereiche die Stärkung der Gründung und der Arbeit von Ausbildungsverbänden zum Ziel. Diese und weitere von anderen Bundesländern nicht abgerufene Mittel wurden von Bremen vollständig genutzt und dem Förderzweck entsprechend verwendet. Die weiteren Förderbereiche wurden ebenso genutzt und beinhalten u.a. konkret die Förderung der Pflegeschulen.

Zu Frage 3:

Das sich in der Modellphase befindliche Personalbemessungsinstrument hat im Verlauf der Erhebungsphase einen massiven Pflegepersonalbedarf insbesondere in der Pflegehilfe identifiziert. Im Bereich unterhalb der Fachkraftausbildung besteht ein hoher Bedarf, der in Bremen prinzipiell durch die einjährige Altenpflegehilfe, durch die zweijährige generalistisch ausgerichtete Gesundheits- und Krankenpflegehilfe und durch die zweijährige schulische Pflegeassistentenausbildung gedeckt werden kann. Bis zum Frühjahr 2022 ist geplant, in einem mit Mitteln des Wirtschaftsressorts finanzierten Projekt die Altenpflegehilfeausbildung für die Sektoren außerhalb der reinen Altenpflege zu öffnen und umzugestalten. Insbesondere sollen medizinische Inhalte stärker berücksichtigt werden. Die Plätze in der Gesundheits- und Krankenpflegehilfeausbildung werden derzeit deutlich erhöht, indem ein weiterer Träger diesen Ausbildungsgang anbietet. Für Bremerhaven werden derzeit Gespräche mit Bildungsanbietern und Trägern geführt, um diese zweijährige Helfer:innen-Ausbildung auch in der Seestadt anbieten zu können. Bei diesen Entwicklungen wird stets die Durchlässigkeit im Blick behalten, um Menschen nach einer Helfer:innen-Ausbildung einen verkürzten Zugang in die Fachkraftausbildung zu ermöglichen. Ebenso besteht die Möglichkeit, bei Überforderung unkompliziert von der Fachkraft in eine Helfer:innenausbildung wechseln zu können. Um Menschen insbesondere mit Migrationshintergrund bessere Chancen zu bieten, läuft aktuell ein Antragsverfahren bei der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa zur Einrichtung eines Unterstützungsangebotes in Bremerhaven.

2.

01.07.21

Illegaler Welpenhandel

Wir fragen den Senat:

1. Welche Kenntnisse hat der Senat über den illegalen Welpenhandel, insbesondere über die Plattformen und Prozesse bis zur Übergabe der Tiere?

2. Welche konkreten sowohl präventiven als auch repressiven Maßnahmen erachtet der Senat für sinnvoll, um den illegalen Welpenhandel zu bekämpfen und wie bewertet er eine verpflichtende Kennzeichnung und Registrierung von Hunden auf Bundesebene, eine europaweite einheitliche Registrierungsdatenbank und eine verpflichtende Identitätsprüfung für die Tierkategorie auf Online-Plattformen?

3. Wie hat sich der Senat in entsprechenden Diskussionen mit dem Bund bislang verhalten?

Janina Brünjes, Ute Reimers-Bruns, Mustafa Güngör und Fraktion der SPD

Zu Frage 1:

Der Senat stellt vorab fest, dass in Deutschland rund 9 Millionen Hunde und rund 14 Millionen Katzen gehalten werden. Die Nachfrage nach Jungtieren, dabei insbesondere Hundewelpen, ist seit Jahren in Deutschland und Europa sehr groß. In der Zeit der Corona-Pandemie hat zumindest in Deutschland der Wunsch nach einem Heimtier noch einmal deutlich zugenommen.

Schon seit Jahren hat vor diesem Hintergrund international ein breites Netz an Gruppen den Markt für sich entdeckt und mit der Vermehrung und dem Handel – insbesondere von Hundewelpen – ein lukratives Geschäftsmodell aufgebaut. Es ist anzunehmen, dass davon ein erheblicher Teil der Welpen illegal aus zumeist östlichen Ländern und dem Balkan eingeführt werden. Dabei sind verschiedenste Verstöße gegen tierschutzrechtliche und tierseuchenrechtliche Vorschriften festzustellen. Es werden zu junge, kranke und verhaltensgestörte Tiere eingeführt, es wird gegen Tierschutztransportvorschriften verstoßen und Tiergesundheitsbescheinigungen (wie z. B. der EU-Heimtierpass) fehlen oder werden gefälscht. Identifikations-Chips fehlen ganz oder können den Papieren nicht zugeordnet werden. Letzteres dient eigentlich dem Nachweis einer gültigen Tollwutimpfung und kann – wenn nicht vorhanden - zu erheblichen Gesundheitsgefährdungen von Mensch und Tier führen.

Dieser gewerbsmäßige Handel wird dann in Deutschland meistens über ein „privates“ Online-Angebot angebahnt. Als „Privatanbieter“ werden die Welpen anonym angeboten, da für Privatpersonen beim Onlinehandel keine Registrierungspflicht besteht. So ist es für Veterinärbehörden nahezu unmöglich, die Anbietenden zu identifizieren, zu überprüfen und die rechtlichen Bestimmungen sicherzustellen.

Die Prozesse bis zur Übergabe der Tiere sind vielfältig. Entweder die Welpen werden erst beim Züchter/Händler bestellt, wenn genügend Interessenten für den Kauf angeworben wurden, oder die Tiere sind schon im Lande. Die illegalen Welpen kommen meist unentdeckt auf dem Straßenweg über die Grenze, werden dann unterverteilt zur direkten Abgabe an Käufer oder an Zwischenhändler. Bei Übergabe der Tiere an Privatpersonen sind diese entweder uninformiert oder konnten das Angebot hinsichtlich der Seriosität nicht einordnen. Oftmals zahlen die Käufer bar ohne Kaufquittung und nehmen das Tier direkt entgegen.

Zu Frage 2:

Als Präventionsmaßnahmen zur Reduzierung des illegalen Welpenhandels hält der Senat folgende Maßnahmen für sinnvoll:

- Eine Einführung einer bundesweiten Anbieterkennungspflicht bei Tierangebotsinseraten im Internet für alle Anbieter, d. h. nicht nur für gewerbliche.
- Zur Überwachung des Internetangebotes sollte eine personelle und finanzielle Aufstockung der bestehenden gemeinsamen Zentralstelle beim Bundesamt für Verbraucherschutz- und Lebensmittelsicherheit (BVL) vorgenommen werden.
- Durch ein bundesweites Verbot des Online-Angebotes von unter 6 Monate alten Hunden durch Anbieter, die keine tierschutzrechtliche Erlaubnis für den gewerblichen Umgang mit Hunden haben, könnte der Verkauf der illegalen Welpen auf diesen Plattformen die Grundlage entzogen werden.
- Eine verstärkte bundesweite Aufklärung zukünftiger Käuferinnen und Käufer über verschiedene Medien. Die bislang durchgeführten Kampagnen haben bisher nicht ausgereicht.

Repressive Ahndungsmöglichkeiten nach Tierseuchen- und Tierschutzrecht sind vorhanden. Sollten weitere Rechtsänderungen hinsichtlich der Onlineangebote erfolgen, wären die Ahndungsmöglichkeiten entsprechend anzupassen. Hier liegt die Schwierigkeit in der Ermittlung der Verantwortlichen. Schwierig sind die Fälle mit vornehmlicher Relevanz des Tiergesundheitsrechtes, wenn nach Ablauf der Tollwutquarantäne die Händler nach Zahlung der Kosten auf ihrem Eigentum bestehen.

Weiter steht der Senat einer Einführung der Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Hunde auf Bundesebene offen gegenüber. Damit ist dann zwingend die Frage verbunden, welche Datenbank bzw. Datenbanken, national oder international, sinnvoll genutzt werden können und sollen.

Zu Frage 3:

Der Bundesrat hat in den Jahren 2019 und 2021 zwei Entschlüsse zum Thema Onlinehandel im Internet, zum illegalen Welpenhandel, und zur Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht von Hunden gefasst, die der Senat vollumfänglich unterstützt hat (Bundesratsdrucksache 425/19 (Beschluss) bzw. 394/21 (Beschluss)). Adressat der Entschlüsse ist die Bundesregierung, die Rechtsänderungen prüfen und umsetzen sowie sich auf Europäischer Ebene einsetzen sollte.

3.

01.07.21

Illegales Glückspiel in Bremen

Wir fragen den Senat:

1. Wie wird bei einer Meldung oder Hinweisen auf illegales Glückspiel grundsätzlich vorgegangen und welche Sanktions- und Präventionsinstrumente sollen illegales Glückspiel verhindern?
2. Welche Veränderungen hinsichtlich illegalem Glückspiel wurden aufgrund der geschlossenen legalen Glückspieleinrichtungen durch die Coronapandemie festgestellt und inwiefern hatte das ein verändertes Vorgehen bei Prävention und Sanktion zur Folge?
3. Inwiefern konnte Meldungen auf illegales Glückspiel im Zeitraum der Coronapandemie aus welchen Gründen nicht nachgegangen werden?

Prof. Dr. Hauke Hiltz, Birgit Bergmann, Lencke Wischhusen und Fraktion der FDP

Zu Frage 1:

Wenn Hinweise nicht aus eigenen Kontrollen, sondern als Beschwerden bei den Polizei- oder Ordnungsbehörden oder bei der Gewerbebehörde eingehen, wird bei Beteiligung der Polizei in jedem Fall eine Erkenntnismitteilung im Vorgangsbearbeitungssystem @rtus gefertigt, um nach Überprüfung gegebenenfalls Ermittlungsverfahren wegen unerlaubter Veranstaltung eines Glücksspiels gegen Veranstalter:innen bzw. Vermittler:innen einleiten zu können. Soweit ein Verstoß gegen glücksspielrechtliche Vorgaben festzustellen ist, erfolgt die Einleitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren.

Zu Frage 2:

Während der Pandemie wurde beispielsweise festgestellt, dass in leerstehenden Räumlichkeiten, wie zum Beispiel ehemaligen Spielotheken oder ehemaligen Wettbüros, nächtlich ein Spielbetrieb erfolgte. Es gingen zudem Hinweise aus der Bevölkerung zu größeren Zusammenreffen bei der Polizei ein, denen umgehend durch den Einsatzdienst nachgegangen wurde.

Dabei wurden auch konkrete Anhaltspunkte für illegales Glücksspiel gewonnen und zur Sanktionierung Ermittlungsverfahren eingeleitet.

Zu Frage 3:

Allen Meldungen wird durch eine entsprechende Überprüfung nachgegangen. Aufgrund der angespannten Personallage muss mitunter in Abhängigkeit vom Einsatzgeschehen eine Priorisierung erfolgen. Dabei wird eindeutigen, aktuellen Hinweisen Vorrang eingeräumt.

4.

01.07.21

Präventionsarbeit der Polizei an Schulen im Land Bremen

Wir fragen den Senat:

Inwieweit findet zurzeit Präventionsarbeit zum Thema Gewalt gegen Kinder und Jugendlichen durch die Polizei Bremen und der Ortspolizeibehörde Bremerhaven an Bremer und Bremerhavener Schulen statt und falls nicht, warum nicht?

Welche Auswirkungen hat die fehlende Präventionsarbeit und welche Anstrengungen unternimmt der Senat, um diese ggf. zeitnah wieder anzubieten?

Inwieweit soll künftig für die Präventionsarbeit wieder genauso viel Personal eingesetzt werden wie in der Vergangenheit und wie soll das Personal dafür generiert werden?

Günther Flißikowski, Marco Lübke, Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU

Zu Frage 1:

Die Aufgabe der Prävention von Gewalt an Schulen wird im Wesentlichen durch die Senatorin für Kinder und Bildung wahrgenommen. Diese bietet über das Landesinstitut für Schule (LIS) ein breites Spektrum an Unterstützung und Präventionsprogrammen für Schulen an. Darüber hinaus ist die Arbeit der Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren (ReBUZ) u.a. im Bereich der sozial-emotionalen Entwicklung von Schüler:innen ein wichtiger Beitrag zur Prävention von Gewalt.

Darüber hinaus wirken auch die Polizeien im Lande Bremen an den Angeboten mit und bieten Unterstützung und gemeinsame Programme mit den Schulen an.

Die Polizei Bremen bietet zum Beispiel das Gewaltpräventionsprogramm „**Nicht mit mir!**“ für Schüler:innen der Bremer Schulen an.

Die Durchführung des Programms ist jedoch immer auch von der Mitarbeit der Schulen abhängig. Das Programm war coronabedingt ausgesetzt, wurde aber mittlerweile wieder an einigen Schulen durchgeführt.

Darüber hinaus stehen die Kontaktpolizisten:innen im engen Austausch mit ihren jeweiligen Schulen, bieten bei Bedarf Sprechstunden in den Schulen an und können auch anlassbezogen in den Schulklassen Präventionsarbeit leisten.

In **Bremerhaven** unterstützt die Ortspolizeibehörde Bremerhaven die Schulen in gleicher Weise bei der Gewaltprävention. Neben den Schüler:innen wurden auch gezielte Angebote für Schulleitungen, Lehrer:innen und ReBUZ unterbreitet.

Die polizeiliche Präventionsarbeit an Bremerhavener Schulen ist seit dem 01.12.2020 bis Ende September ausgesetzt, da diese Ressourcen u.a. wegen des Aufgabenschwerpunktes Corona-kontrollen nicht zur Verfügung standen. Unabhängig von dieser Entwicklung standen die Kon-

taktpolizisten und die Jugendsachbearbeiter der Ortspolizeibehörde Bremerhaven den Schulen durchgängig, auch während der Pandemie, als Ansprechpersonen zur Verfügung. Diese konnten jederzeit bei Gewalt Eskalationen oder Fragen zum Umgang mit schwierigen Situationen beratend hinzugezogen werden.

Zu Frage 2:

Präventionsarbeit ist grundsätzlich nur begrenzt messbar. Bei der in Rede stehenden Gewaltprävention geht es insbesondere um die Vermittlung von Werten und Handlungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche mit dem Ziel der Entwicklung von Sozialkompetenzen. Das Gewaltpräventionsprogramm vermittelt Kindern, Gefahren zu erkennen, möglichst früh zu reagieren und gewaltfrei einen Weg aus einer Bedrohungssituation zu finden. Die gesamtgesellschaftlichen Auswirkungen der Folgen der Pandemie auf die Entwicklung von Kinder und Jugendlichen werden auch im Land Bremen die Schulen noch lange beschäftigen.

Zu Frage 3:

Die coronabedingt reduzierten Angebote sind in Bremen bereits wieder angelaufen. Auch die Ortspolizeibehörde Bremerhaven befindet sich in der Planung zur Wiederaufnahme der polizeilichen Präventionsarbeit verbunden mit dem Neuaufbau des Sachgebietes Prävention, in welchem die kriminalpolizeiliche und die verkehrspolizeiliche Prävention verankert werden. Der Neuaufbau ist für den Herbst 2021 geplant. In diesem Zusammenhang wird auch das Zusammenwirken mit Schule und die Unterstützung sowohl in der Gewalt - als auch in der Verkehrsprävention neu beschrieben.

5.

01.07.21

Vermögensabschöpfung bei Kryptowährung

Wir fragen den Senat:

Wer ist bei den Ermittlungsbehörden im Land Bremen für die Verwertung von Digitalwährungen zuständig und auf welcher Gesetzesgrundlage?

Wie viel und welche Art des Kryptogeldes konnte in den vergangenen fünf Jahren im Land Bremen durch die Ermittlungsbehörden sichergestellt, beschlagnahmt und verwertet werden?

Welche rechtlichen und tatsächlichen Hürden treten im Zusammenhang mit dem Verwerten von Kryptogeldern auf und welche Rolle spielt nach Kenntnis des Senats der Einsatz von Kryptowährung bei der Abwicklung von kriminellen Zahlungsflüssen im Land Bremen?

Dr. Oguzhan Yazici, Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU

Zu Frage 1:

Für die Vollstreckung strafgerichtlicher Entscheidungen ist die Vollstreckungsbehörde zuständig. In Strafsachen gegen Erwachsene ist dies in aller Regel die Staatsanwaltschaft (§ 4 Vollstreckungsordnung), bei Anwendung von Jugendrecht ist dies der zuständige Jugendrichter als Vollstreckungsleiter (§§ 82, 84 Jugendgerichtsgesetz). Innerhalb der Vollstreckungsbehörden obliegt die Zuständigkeit für die Vollstreckung des Urteils einschließlich der Verwertung eingezogener oder gesicherter Vermögenswerte dem Rechtspfleger (§ 31 Abs. 2 Rechtspflegergesetz).

Die Details zur Verwertung eingezogener Vermögenswerte sind in §§ 63 ff. Strafvollstreckungsordnung geregelt, wobei es für die Verwertung von Kryptowährungen mit § 77a Strafvollstreckungsordnung eine gesonderte Vorschrift gibt. Im Zuge der Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen kann die Staatsanwaltschaft Maßnahmen durch die Polizei vornehmen lassen (§ 457 i.V.m. § 161 Abs. 1 Strafprozessordnung).

Zu Frage 2:

In den vergangenen fünf Jahren wurde durch die Ermittlungsbehörden des Landes Bremen in einem Strafverfahren Kryptowährung verwertet. Es handelt sich um ein Verfahren, in dem die Staatsanwaltschaft Verden im Jahr 2018 ca. 2,7 Bitcoins beschlagnahmt und auf ein behörden-eigenes Wallet transferiert hat. Dieses Verfahren wurde durch die Staatsanwaltschaft Bremen zuständigkeitshalber von der Staatsanwaltschaft Verden übernommen. Die gesicherten Bitcoins wurden vom Behörden-Wallet der Staatsanwaltschaft Verden auf ein speziell für dieses Verfahren auf der Handelsplattform „bitcoin.de“ eingerichtetes Online-Wallet übertragen und durch die Polizei Bremen über diese Handelsplattform in Absprache mit der Staatsanwaltschaft Bremen durch einen sukzessiven Abverkauf in Teilmengen verwertet, dabei wurde ein Erlös von ca. 35.300,- Euro erzielt. Dieses Wallet kann absprachegemäß auch künftig durch die Staatsanwaltschaft genutzt werden. Soweit für andere Kryptowährungen zusätzliche Wallets erforderlich sein sollten, wird deren Einrichtung für die Justiz im Einzelfall nach Bedarf geprüft.

Zu Frage 3:

Kryptowährung kann zum einen als originär aus Straftaten Erlangtes gesichert werden oder als Wertersatz, in diesem Fall ordnet das Gericht die Einziehung eines Geldbetrages an, der dem Wert des Erlangten entspricht. Je nach Fallkonstellation können sich Folgeprobleme bei der Verwertung ergeben.

Die Verwertung gestaltet sich insbesondere dann problematisch, wenn der sog. Walletschlüssel unbekannt bleibt. Dies kann der Fall sein, wenn sich der Täter weigert, den Ermittlungsbehörden den privaten Schlüssel für die Wallet mitzuteilen oder wenn der Täter seine Bitcoins in einer Online-Wallet bei einem Dienstleister verwalten lässt, von denen es in Deutschland bereits zahlreiche gibt. Der private Schlüssel liegt dann nämlich nicht auf dem Datenträger des Täters oder Teilnehmers, sondern auf dem Server des Dienstleisters.

Probleme bei der Verwertung resultieren weiterhin aus dem Umstand, dass Kryptowährungen einem Kurs unterliegen und daher im Vorfeld der Verwertung die Kursentwicklung zu beobachten ist.

Im Rahmen der Abwicklung krimineller Zahlungsflüsse spielt der Einsatz von Kryptowährungen bisher insbesondere bei der Geldwäsche gem. § 261 StGB und der Erpressung nach § 253 StGB eine Rolle. In wegen des Verdachts der Geldwäsche geführten Ermittlungsverfahren ist in jüngster Zeit aufgefallen, dass die Täter von Geldwäschestraftaten vermehrt dazu übergegangen sind, vereinnahmte inkriminierte Vermögenswerte umgehend in Kryptowährungen umzutauschen. Im Bereich von Erpressungsstraftaten nach § 253 Abs. 1 StGB ist es bereits vorgekommen, dass die Täter von den Geschädigten Vermögenswerte in Form von Kryptowährung verlangten. Dahinter steht, dass die Identifizierung der Empfänger virtueller Währungen zu meist nicht möglich ist, da die Rückumwandlung in herkömmliche Währungen in der Regel im Ausland stattfindet und sich die beteiligten Personen dort, anders als bei der Nutzung nationaler Plattformen, nicht identifizieren müssen.

Schließlich sind einige wenige Verfahren bekannt, in denen der Handel mit Betäubungsmitteln über das sog. „Darknet“ mittels Bitcoins abgewickelt wurde. Diese Angabe ist allerdings vor dem Hintergrund einer hohen Dunkelziffer von Verfahren, die nicht zur Kenntnis der zuständigen Behörden gelangen, zu sehen.

Allgemein ist darauf hinzuweisen, dass die Ermittlung, Sicherung und Verwertung von digitalen Währungen ein hohes Sonder- und Spezialwissen bei den zuständigen Personen erfordert, insbesondere wenn es sich um Ermittlungen und Sicherung im „Darknet“ handelt.

6.

01.07.21

Inanspruchnahme von Bildungs- und Teilhabeleistungen vor und während der Corona-Pandemie

Wir fragen den Senat:

1. Wie hoch ist der Anteil an den leistungsberechtigten Minderjährigen, die in den Jahren 2019, 2020 und im ersten Halbjahr 2021 im Land Bremen Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT) erhalten haben (bitte nach Jahr und nach den Stadtgemeinden differenzieren)?

2. Wie viele der leistungsberechtigten Minderjährigen erhielten 2019, 2020 und im ersten Halbjahr 2021 Leistungen für einen eintägigen Schulausflug und für Lernförderung (also Leistungen für Nachhilfe) sowie zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (bitte jeweils nach Jahr, Leistungsart und Stadtgemeinde differenzieren)?

3. Welche BuT-Leistungen konnten pandemiebedingt in der ursprünglichen Form nicht angeboten werden, für welche wurden Alternativen geschaffen, beispielsweise beim kostenlosen Mittagessen in Bildungseinrichtungen während der coronabedingten Schließzeit?

Ingo Tebje, Sofia Leonidakis, Nelson Janßen und Fraktion DIE LINKE

Zu Frage 1:

In der Stadtgemeinde Bremen haben im Jahr 2019 durchschnittlich 20.683, im Jahr 2020 24.656 und im 1. Halbjahr 2021 25.074 hauptsächlich minderjährige Personen Leistungen für Bildung und Teilhabe erhalten. Darin enthalten sind auch die Leistungsberechtigten nach dem SGB II beim Jobcenter Bremen. Da die Grundgesamtheit aller Leistungsberechtigten – vor allem nach dem Rechtskreis des § 6 Bundeskindergeldgesetz, also der Leistungsberechtigten mit Kinderzuschlag oder Wohngeld – nicht ermittelt werden kann, können die Anteile nicht ausgewiesen werden.

Beim Jobcenter Bremerhaven erhielten im Jahr 2019 5.942 Personen Leistungen für Bildung und Teilhabe. Im Jahr 2020 erhöhte sich die Zahl der Inanspruchnahme auf 6.097 Personen. Für das 1. Halbjahr 2021 liegen noch keine Auswertungen vor.

Die Zahl der Leistungsberechtigten, die Ansprüche auf Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets geltend machen können, ist für Berechtigte im Leistungsbezug von Kinderzuschlag, Wohngeld, Sozialhilfe und Asylbewerber-Leistungen vom Magistrat Bremerhaven nicht ausgewiesen.

Zu Frage 2:

In der Stadtgemeinde Bremen haben im Jahr 2019 14.723 Leistungsberechtigte an Schulausflügen teilgenommen, im Jahr 2020 waren es 6.075 und im 1. Halbjahr 2021 waren es 1.961 Leistungsberechtigte.

Im Jahr 2019 erhielten in der Stadtgemeinde Bremen 1.556 Leistungsberechtigte im Rahmen des Schulbesuchs Lernförderung über das Bildungs- und Teilhabepaket. 2020 waren es 1.249 und im 1. Halbjahr 2021 waren es 366 Leistungsberechtigte.

In den Rechtskreisen Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch, Asylbewerberleistungsgesetz und Bundeskindergeldgesetz wurden im Jahr 2019 724 mal Mitgliedsbeiträge für Vereine, 23 Teilnahmen an Freizeiten und 64 mal Unterricht in künstlerischen Fächern gewährt. Im Jahr 2020 lagen die Zahlen bei 818 für Mitgliedsbeiträge, bei 10 für Freizeiten und bei 88 für Unterricht in künstlerischen Fächern. Die Zahlen für das erste Halbjahr 2021 sind nicht aussagekräftig, da in vielen Fällen, insbesondere bei Vereinen, Jahresbeiträge gezahlt werden. Insofern wurden bislang nur für 360 Leistungsberechtigte Mitgliedsbeiträge und 48 mal die Beträge für Unterricht in künstlerischen Fächern ausgezahlt. Freizeiten werden im Regelfall in den Sommerferien veranstaltet, so dass dementsprechend im 1. Halbjahr keine Zahlungen veranlasst wurden.

Im Jobcenter Bremen ist bei der Leistungsart Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben ein Rückgang der Inanspruchnahme von 3.437 Leistungsberechtigten in 2019 auf 2.719 Leistungsberechtigte in 2020 erkennbar.

Eine detaillierte Aufschlüsselung der einzelnen Teilhabearten liegt für die Jobcenter Bremen und Bremerhaven nicht vor.

Im Jobcenter Bremerhaven wurden im Jahr 2019 für 2.140 Leistungsberechtigte die Kosten für Ausflüge übernommen. 206 Leistungsberechtigte haben Lernförderung erhalten und für 972 Leistungsberechtigte wurden die Beträge für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft übernommen. Im Jahr 2020 lagen die Zahlen für Ausflüge bei 2.540 Leistungsberechtigten, für die Lernförderung bei 199 und für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft bei 725 Leistungsberechtigten. Für das 1. Halbjahr 2021 liegen noch keine Auswertungen vor.

Die Zahl der Inanspruchnahme für Berechtigte im Leistungsbezug von Kinderzuschlag, Wohngeld, Sozialhilfe und Asylbewerber-Leistungen ist im Sozialamt Bremerhaven nicht ermittelbar.

Zu Frage 3:

In der Stadtgemeinde Bremen wurde die außerschulische Lernförderung teilweise digital durchgeführt.

Mittagessen fand entweder in den Schulen im Rahmen von Kohorten und unterschiedlichen Zeitfenstern statt oder es wurden Lunchpakete ausgegeben.

Klassenfahrten und eintägige Schulausflüge konnten überwiegend nicht angeboten werden. In der Stadtgemeinde Bremerhaven wurden anstelle des Mittagessens in Kindertagesstätten, Schule und Hort während der pandemiebedingten Schließzeit als Alternative wöchentlich Lebensmittelpakete ausgegeben. Gleichzeitig wurden mit den Lebensmittelpaketen Anleitungen zum Fertigen von Gerichten aus den zur Verfügung gestellten Lebensmitteln an die Hand gegeben.

In Schulen und Kindertagesstätten wurden Ausflüge auch in Bremerhaven größtenteils abgesagt.

Die Lernförderung wurde in Bremerhaven, sofern der Förderbedarf von der Schule bescheinigt war, von den jeweiligen Anbietern online erbracht, soweit dies technisch und personell möglich war.

Die Kosten der Beförderung von Schülerinnen und Schülern zur Schule wurden in Bremerhaven nur für die Tage übernommen, an denen tatsächlich Präsenzunterricht stattgefunden hat oder an denen Unterlagen für das Homeschooling abzuholen waren.

Wie unterstützt der Senat den Bau der A20?

Wir fragen den Senat:

Mit welchen Maßnahmen unterstützt der Senat die Realisierung der A20?

Inwiefern gibt es Gespräche und Abstimmungen mit der IHK Nord und dem Förderverein Pro A20, um den Bau zu unterstützen?

Wie schätzt der Senat die Bedeutung dieses Infrastrukturprojektes für die Wirtschaft und den Hafen in Bremerhaven sowie die Wirtschaft in der Region ein?

Thorsten Raschen, Heiko Strohmann, Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU

Zu Frage 1:

Im Rahmen der Konferenz Norddeutschland (KND) und der Küstenwirtschafts- und Verkehrsministerkonferenz (KüWiVerMinKo) arbeitet Bremen eng mit den anderen Küstenländern Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein zusammen, um die gemeinsamen Interessen im Bereich der Verkehrsinfrastruktur zu koordinieren und voranzutreiben. Im Rahmen der KND finden regelmäßig Treffen der norddeutschen Länder mit dem Bundesverkehrsminister statt, bei denen der Ausbau von Verkehrsprojekten im nordwestdeutschen Raum vorangetrieben wird.

Im Rahmen der KüWiVerMinKo wird in regelmäßigen Abständen ein Sachstandsbericht zu den norddeutschen Verkehrsprojekten abgegeben und es findet ein Austausch dazu mit den anderen Küstenländern und der IHK Nord statt. Dabei spielt der Neubau der A20 als Projekt der sog. Ahrensburger Liste eine wesentliche Rolle.

Ergänzende Gespräche und Abstimmungen mit der IHK Nord und/oder dem Förderverein Pro A20 zum Bau der A20 finden auf Senatsebene zurzeit nicht statt.

Zu Frage 2:

Nach Einschätzung des Senats ist eine gute Anbindung an überregionale Verkehrsinfrastrukturen grundsätzlich ein entscheidendes Standortkriterium für Unternehmen.

Die wirtschaftlichen Effekte der A20 auf den Hafen und Wirtschaftsstandort Bremerhaven sind im Gutachten des Niedersächsischen Instituts für Wirtschaftsforschung (NIW) im Auftrag der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vom Jahr 2011 dargestellt. In der Studie wird deutlich, dass vom Bau der A20 positive Effekte für den Hafen und den Wirtschaftsstandort Bremerhaven zu erwarten sind. Aktuellere Untersuchungen liegen dem Senat dazu nicht vor.

Mobilfunkversorgung in deutschen Küstengewässern

Wir fragen den Senat:

Wie bewertet der Senat den Stellenwert einer mobilen Breitbandverfügbarkeit in den deutschen Küstengewässern für die Wettbewerbsfähigkeit des Hafen- und Schifffahrtsstandorts Deutschland im Allgemeinen sowie aus Sicht der Lotsen, Reeder und Seeleute im Besonderen?

Wie schätzt der Senat die Mobilfunkversorgung im 200-Meilen-Bereich der ausschließlichen Wirtschaftszone der Nordsee ein und wo bestehen in welchem Umfang nach seiner Kenntnis „Funklöcher“?

Was unternimmt der Senat, damit diese „Funklöcher“ perspektivisch geschlossen werden, welche technischen Lösungen kommen dafür in Betracht und wie bewertet er in diesem Zusammenhang beispielsweise das Projekt Coast-Link™?

Susanne Grobien, Carsten Meyer-Heder, Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU

Zu Frage 1:

Der Senat bewertet die Verfügbarkeit einer verlässlichen öffentlichen Mobilfunkversorgung in der Deutschen Bucht als unbedingt notwendig für die Wettbewerbsfähigkeit des Hafen- und Schifffahrtsstandortes Deutschland. Bislang sind große Gebiete in der Nordsee ohne mobile Datenversorgung. Für die Einführung und Weiterentwicklung digitaler Technologien im Seetransport, in der Logistik und in der vielfältigen Meeresnutzung ist eine leistungsfähige Mobilfunkversorgung unbedingt erforderlich. Die Verfügbarkeit digitaler Infrastruktur ist nach Einschätzung des Senats ein wichtiges Kriterium für Standortentscheidungen der Unternehmen. Die mobile Datenversorgung und Datenkommunikation ist genauso wichtig für die Lotsen beim Einsatz digitaler Geräte, um Schiffe sicher in die Häfen zu bringen. Darüber hinaus profitieren Reeder, Offshore-Unternehmen, Seeleute, die Sport- und Freizeitschifffahrt und Kreuzfahrttouristen von einem leistungsfähigen öffentlichen Mobilfunknetz in der Deutschen Bucht.

Zu Frage 2:

Die Präsidentenkammer der Bundesnetzagentur hat in seiner Entscheidung vom 26. November 2018 dazu ausgeführt, dass „die räumliche Geltung der bundesweit zugeteilten Frequenzen für den drahtlosen Netzzugang das Festland umfasst sowie das Küstenmeer, nicht jedoch die Ausschließliche Wirtschaftszone, die das Gebiet bis 200 Seemeilen vor der Küste beinhaltet. Da eine Erstreckungsklausel im Telekommunikationsgesetz bislang fehlt, ist es in der AWZ derzeit noch nicht anwendbar“.

In der AWZ besteht kaum Infrastruktur, um ein Mobilfunknetz aufzubauen. Demzufolge ist ein Mobilfunkempfang dort derzeit nicht möglich. Perspektivisch könnte die Infrastruktur der Windparks genutzt werden, um bestimmte Bereiche abzudecken.

Zu Frage 3:

Die Wirtschaftsminister:innen und –senator:innen der norddeutschen Länder setzen sich seit 2017 intensiv für eine lückenlose Mobilfunkversorgung im deutschen Küstenbereich ein. Ausdrücklich wird begrüßt, dass die Entscheidung der Präsidentenkammer der Bundesnetzagentur vom 26. November 2018 die Versorgungsverpflichtung mit leistungsfähigen Mobilfunkdiensten für die Seehäfen und die seewärtigen Zugänge umfasst. Diese Versorgung soll bis zum 31. Dezember 2024 erreicht sein.

Für das Küstenmeer besteht auch im Rahmen der letzten Vergabe von Frequenzen noch keine Versorgungsaufgabe. Die technischen und wirtschaftlichen Untersuchungen für die Errichtung geeigneter Infrastruktur für die Versorgung der Deutschen Bucht mit leistungsfähigem Mobilfunk liegen vor. Die Mobilfunkversorgung in der Deutschen Bucht wird auch Gegenstand des Gesprächs der norddeutschen Ministerpräsidenten und der Ministerpräsidentin mit dem BMVI im November dieses Jahres sein.

CoastLink™ ist ein kommerzielles Angebot der Wireless.Consulting GmbH in Halle / Westfalen. Es wird eine breitbandige Funkanbindung innerhalb eines definierten Gebietes bzw. Küstenverlaufes für die Anwender auf See installiert. Diese Technologie kann für einzelne Unternehmen geeignet und sinnvoll sein. Eine öffentlich zugängliche verlässliche Mobilfunkversorgung in der Deutschen Bucht kann das Angebot aber nicht ersetzen.

9.

07.07.21

Datenspeicherung bei der Polizei

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele persönliche Daten sind warum in Datensätzen der Polizei Bremen derzeit zu Verfahren gespeichert, die bereits eingestellt oder durch einen Freispruch beendet wurden?
2. Wie lang ist die durchschnittliche Bearbeitungszeit von Auskunfts- und Löschanträgen durch Bürger*innen jeweils?
3. Wie viele Löschanträge wurden in den letzten drei Jahren jeweils abgelehnt?

Nelson Janßen und Fraktion DIE LINKE

Zu Frage 1:

Mit Stand 10.08.2021 waren im Vorgangssystem @rtus 71.842 Vorgänge mit personenbezogenen Daten in der Datenbank enthalten, zu denen als Verfahrensausgang entweder Einstellungen oder Freisprüche erfasst worden sind.

Von dieser Anzahl dürfen auch weiterhin 16.827 Vorgänge gespeichert werden, weil diese Daten der Abwehr künftiger Gefahren und der Aufklärung zukünftiger Straftaten dienen. Die Löschung der übrigen Daten in den 55.015 Vorgängen erfolgt aller Voraussicht nach bis zum 17. September dieses Jahres.

Derzeit befassen sich Arbeitsgruppen bei der Polizei Bremen und der Ortspolizeibehörde Bremerhaven grundsätzlich mit der Verarbeitung von Daten in unterschiedlichen Systemen. Sie stellen sicher, dass auch in anderen IT-Verfahren Daten gelöscht werden, die nicht mehr gespeichert werden dürfen.

Zu Frage 2:

Die in § 75 Absatz 2 Satz 1 Bremisches Polizeigesetz vorgesehene Monatsfrist zur Beantwortung von Auskunfts- und Löschanträgen wird regelmäßig eingehalten. Vorgänge, bei denen die Frist nicht eingehalten werden konnte, sind nur vereinzelt bekannt. Hierbei handelt es sich zumeist um Fälle von hoher Komplexität, in denen von der gesetzlichen Möglichkeit zur Fristverlängerung gemäß § 75 Absatz 2 Satz 2 Bremisches Polizeigesetz Gebrauch gemacht wird.

Die durchschnittliche Bearbeitungszeit in Tagen oder Wochen wird statistisch nicht gesondert erfasst.

Zu Frage 3:

Löschanträge sind in den letzten drei Jahren nur in Einzelfällen abgelehnt worden, wenn die Voraussetzungen für die weitere Speicherung der personenbezogenen Daten, z. B. aufgrund laufender Ermittlungen vorlagen.

2019 wurde ein Löschantrag abgelehnt.

2020 wurde kein Löschantrag abgelehnt.

2021 wurden zwei Löschanträge abgelehnt.

10.

07.07.21

Internationale Solidarität mit Seeleuten erfordert auch Bremer Impfkampagne

Wir fragen den Senat:

1. Hat der Bremer Senat bereits wie die Niederlande, Belgien und Hamburg das Impfen gegen Covid 19 von Seeleuten in den Bremischen Häfen geplant oder begonnen?

2. Wie viele Seeleute sind bereits geimpft und in welchem Zeitrahmen soll die weitere Impfkampagne für Seeleute in Bremerhaven und Bremen umgesetzt werden?

3. Gibt es eine Kooperation mit den internationalen Seehäfen, um auch eine fristgerechte Zweifachimpfung beziehungsweise Kreuzimpfung durchführen zu können?

Ingo Tebje, Sofia Leonidakis, Nelson Janßen und Fraktion DIE LINKE

Zu Frage 1:

Das Land Bremen hat nach Freigabe der Impfstoffe am 5. Juli 2021 mit der Impfung von Seeleuten in den Bremischen Häfen begonnen. Gelegentliche Impfungen durch den Hafenerztlichen Dienst haben auch vorher schon stattgefunden, um Seemannschaften nach einem Corona-Ausbruch an Bord zu immunisieren.

Zu Frage 2:

Mit Stand 6. August 2021 wurden rd. 550 Seeleute in Bremen und rd. 1.700 Seeleute in Bremerhaven geimpft. Insgesamt werden zunächst 2.500 Impfdosen vorgehalten. Die Seeleute werden mit Johnson&Johnson geimpft, weil bei diesem Impfstoff nur eine Impfung erforderlich ist. Der Zeitrahmen für die Impfkampagne ist flexibel und eine längerfristige Fortführung geplant. Der Hafenerztliche Dienst ist je nach aktueller Situation in der Lage, Seeleute auf einzelnen Schiffen bei Bedarf zu impfen.

Zu Frage 3:

Eine Kooperation bzw. Abstimmung mit anderen Häfen gibt es im Rahmen des Impfangebotes grundsätzlich nicht, weil dies außerordentlich aufwändig wäre und bei Verzögerungen im Anlauf der Schiffe auch wenig praktikabel. Der Hafenerztliche Dienst prüft aber auf Anfrage individuell, ob eine Zweitimpfung mit dem passenden Impfstoff möglich ist, sofern anderorts eine Erstimpfung stattgefunden hat.

Verlautbarungen von Fraktionen durch interne Bekanntmachungen in Bremer Behörden

Wir fragen den Senat:

Welche allgemeinen Voraussetzungen gibt es für das Versenden von behördeninternen Bekanntmachungen an Mitarbeiter:innen im Land Bremen und inwieweit besteht für alle Fraktionen der Bremischen Bürgerschaft und deren einzelne Mitglieder gleichermaßen ein Anrecht, ihre Schriftsätze als derartige Bekanntmachungen über den internen behördlichen Verteiler versenden zu lassen?

Welche dienstrechtliche Rolle spielen Bekanntmachungen grundsätzlich bei der Verbreitung von Informationen unter den Beschäftigten der einzelnen Behörden im Land Bremen, wer veranlasst das Versenden beziehungsweise Aushängen sowie die interne Weitergabe derartiger Bekanntmachungen und inwieweit werden diese vorher auf deren Inhalt überprüft?

Inwieweit handelt es sich bei dem Vorgehen der SPD-Fraktion, die den Versand eines Schreibens mit SPD-Fraktionsbriefkopf auf dem Weg der behördeninternen Mitteilung an die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bremer Feuerwehr veranlasst hat, um ein mit dem Senat abgestimmtes beziehungsweise gutgeheißenes Vorgehen und inwieweit und durch wen hatte der Senat vorab Kenntnis von diesem Vorgehen?

Marco Lübke, Heiko Strohmann und Fraktion der CDU

Zu Frage 1 und 2:

Die Fragen 1 und 2 werden gemeinsam beantwortet.

Behördeninterne Bekanntmachungen für das Land Bremen, wie zum Beispiel Rundschreiben, werden i.d.R. durch den Senator für Finanzen veröffentlicht und den jeweils zuständigen Stellen zugeleitet. Darüber hinaus können verwaltungsinterne Informationen über das Mitarbeiter:innen-Portal, das MIP, bekannt gegeben werden. Die Prüfung der Veröffentlichung erfolgt auch hier durch die zuständigen Stellen beim Senator für Finanzen.

Die Verantwortung für behördeninterne Bekanntmachung innerhalb von einzelnen Dienststellen obliegt der jeweiligen Dienststellenleitung.

Fraktionen sind rechtsfähige Zusammenschlüsse von Abgeordneten und damit Teil der Bürgerschaft. Sie sind somit Teil der Legislative und nicht der Exekutive. Dementsprechend haben Fraktionen der Bremischen Bürgerschaft kein „Anrecht“ Schriftsätze oder Ähnliches über interne behördliche Verteiler versenden zu lassen. In der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die bremische Verwaltung ist zudem geregelt, dass Bekanntmachungen, mit denen für oder gegen politische Parteien und parteiähnliche Vereinigungen geworben wird, nicht angebracht sind oder verteilt werden dürfen.

Zu Frage 3:

Der Abgeordnete Lenkeit hat am 12. Juli 2021 als innenpolitischer Sprecher der SPD-Fraktion über die Gewerkschaft verdi ein Schreiben übermittelt. Da das Schreiben sich an alle Kollegen:innen wendet, ist dieses Schreiben seitens der Amtsleitung der Feuerwehr Bremen irrtümlicherweise und ohne Kenntnis des Senators für Inneres als Bekanntmachung verteilt worden. In der geltenden Gemeinsamen Geschäftsordnung für die bremische Verwaltung (Brem.GGO) ist geregelt, dass „Anschläge und Aushänge, mit denen für oder gegen politische Parteien und

parteiähnliche Vereinigungen geworben wird (...) nicht angebracht werden dürfen.“ Interne Bekanntmachungen liegen in der Verantwortung der einzelnen Dienststellenleitungen. Ressortinterne Regelungen darüber hinaus gibt es nicht.

12.

22.07.21

Wird der Hafentunnel nach seiner Fertigstellung Bundesautobahn-Zubringer?

Wir fragen den Senat:

1. Welche Schritte hat der Senat vorbereitend eingeleitet, damit der Hafenzubringer zum Universalhafen Bremerhaven von der Autobahn bis zum Zolltor nach seiner Fertigstellung als Bundesautobahn-Zubringer eingestuft wird?
2. Welche weiteren Schritte werden für die Einstufung als Bundesautobahn-Zubringer benötigt und welche Folgen hat eine solche Einstufung für die Unterhaltung?
3. Wann ist mit einer Entscheidung darüber zu rechnen, ob der Hafenzubringer als Bundesautobahn-Zubringer eingestuft wird?

Prof. Dr. Hauke Hilz, Thore Schäck, Lencke Wischhusen und Fraktion der FDP

Zu Frage 1:

Der Senat setzt sich dafür ein, dass der Hafenzubringer zum Universalhafen Bremerhaven von der Autobahn bis zum Zolltor nach seiner Fertigstellung als BAB-Zubringer eingestuft wird. Mit der Fertigstellung soll die Kostenübernahme für den Unterhalt geprüft werden.

Die Verkehrsfreigabe (Fertigstellung) kann derzeit (Stand: 30.06.2021) frühestens im Dezember 2022 erfolgen.

Bisher sind keine Schritte zur Hochstufung der Cherbourger Straße (kommunale Straße) bzw. des Hafentunnels eingeleitet worden.

Zu Frage 2:

Die Cherbourger Straße ist aufgrund ihrer Bedeutung in die Straßengruppe A gem. Bremischen LandesStraßenGesetz einzuordnen. Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde, Seestadt Bremerhaven.

Der Ausbau der Cherbourger Straße wird vom Bund gefördert. Eine Einstufung als Bundesfernstraße wäre denkbar. Nach Abgabe der Auftragsverwaltung für die Bundesfernstraßen durch das Land Bremen zu Beginn des Jahres 2021 ist für eine entsprechende Widmung das Fernstraßen-Bundesamt zuständig. Der Senat wird frühzeitig zu gegebener Zeit Gespräche aufnehmen.

Träger der Straßenbaulast und somit Träger der Unterhaltungskosten wäre dann der Bund.

Die notwendigen Schritte zur Einstufung des Hafentunnels als Bundesfernstraße werden derzeit geprüft.

Zu Frage 3:

Mit einer Entscheidung ist erst mit der Fertigstellung des Hafentunnels zu rechnen.

Aufenthaltsrechtlicher Status von afghanischen Geflüchteten in Bremen

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Geflüchtete aus Afghanistan leben in Bremen und Bremerhaven und wie viele von diesen haben lediglich eine aufenthaltsrechtliche Duldung?
2. Wie viele der Geflüchteten aus Afghanistan in Bremen und Bremerhaven sind subsidiär Schutzberechtigte und haben daher auch kein Recht auf Familiennachzug?
3. Welche Möglichkeiten sieht der Senat, den Geflüchteten zeitnah einen sicheren Aufenthaltsstatus zu bieten?

Sofia Leonidakis, Nelson Janßen und Fraktion DIE LINKE

Zu Frage 1:

Grundlage für die Beantwortung der Anfrage sind statistische Daten aus dem Ausländerzentralregister (AZR) zum Stichtag 31.07.2021. Da der Begriff „Flüchtling“ kein Speichersachverhalt im AZR ist und daher keine Auswertung ermöglicht, werden zur Beantwortung die Speichersachverhalte berücksichtigt, die einen asylrechtlichen Hintergrund im Sinne der Anfrage haben.

Im Land Bremen leben insgesamt 3.814 afghanische Staatsangehörige, davon in der Stadtgemeinde Bremen 3.432 (m 2.264 / w 1.164 / unbekannt 4) und in der Stadtgemeinde Bremerhaven 376 Personen (m 210 / w 166). 6 afghanische Männer werden von der zentralen Ausländerbehörde beim Senator für Inneres betreut.

Einen Aufenthaltstitel mit asylrechtlichem Hintergrund besitzen im Land Bremen 1.575 Personen. Davon leben in Bremen 1.422 (m 921 / w 501) und in Bremerhaven 153 Personen (m 82 / w 71).

Der Aufenthalt von 292 Personen wird zur Durchführung eines Asylverfahrens gestattet. Davon leben in Bremen 255 (m 187 / w 68) und in Bremerhaven 37 Personen (m 22 / w 15).

Ausreisepflichtig sind 92 afghanische Staatsangehörige. Davon leben in Bremen 72 (m 67 / w 5) und in Bremerhaven 14 Personen (m 14 / w 0). Für weitere 6 Männer ist die zentrale Ausländerbehörde beim Senator für Inneres zuständig. Bei allen 92 Personen ist die Abschiebung ausgesetzt, d.h. ihr Aufenthalt wird geduldet. Aufenthaltsbeendende Maßnahmen sind bis auf weiteres ausgeschlossen.

Nicht aufgeführt sind die afghanischen Staatsangehörigen, die einen Aufenthaltstitel für andere Aufenthaltszwecke besitzen.

Zu Frage 2:

In Bremen leben 344 afghanische Staatsangehörige, die als subsidiär Schutzberechtigt anerkannt wurden. Davon leben in Bremen 317 (231 männlich / 86 weiblich) und in Bremerhaven 27 Personen (13 männlich / 14 weiblich).

Familienangehörige von subsidiär Schutzberechtigten haben gem. § 36a Absatz 1 Satz 3 Aufenthaltsgesetz keinen Anspruch auf Familiennachzug, können jedoch Familiennachzug aus humanitären Gründen für Angehörige der Kernfamilie beantragen. Der Familiennachzug ist allerdings gem. § 36a Absatz 2 auf 1.000 Personen pro Monat für das gesamte Bundesgebiet begrenzt, so dass die Familienzusammenführung in vielen Fällen Monate oder Jahre dauern

kann. Erschwerend kommt hinzu, dass das Kontingent für den Familiennachzug für Angehörige von subsidiär Schutzberechtigten in vielen Monaten nicht ausgeschöpft wurde.

Zu Frage 3:

Die durch die Machtübernahme der Taliban in Afghanistan entstandene Situation wirkt sich nur auf ausreisepflichtige afghanische Staatsangehörige aus. Für Inhaber:innen eines Aufenthaltstitels und Personen, die sich noch im Asylverfahren befinden, ändert sich nichts am Status. Eine Bewertung der neuen Lage hat eine asylrechtliche Relevanz, so dass die Ausländerbehörden in Bremen den ausreisepflichtigen afghanischen Staatsangehörigen Gelegenheit geben werden, beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ein Anerkennungsverfahren nach dem Asylgesetz unter Berücksichtigung der aktuellen Situation zu beantragen. Humanitäre Aufenthaltsrechte nach dem Aufenthaltsgesetz sind in diesem Zusammenhang nachrangig und können erst zum Tragen kommen, wenn das BAMF im Einzelfall eine Anerkennung versagen sollte.

Die Flüchtlinge, die in den letzten Wochen mit einem Evakuierungsflug Afghanistan verlassen konnten und inzwischen nach Deutschland eingereist sind, erhalten je nach Statusbewertung des Bundes die entsprechende Aufenthaltserlaubnis oder Zugang zum Asylverfahren. Die Länder sind an die Entscheidungen des Bundes gebunden.

Die erteilten Aufenthaltserlaubnisse sind unter den vorgegebenen rechtlichen Voraussetzungen verlängerbar, auch mit einer Option zur Erlangung einer Niederlassungserlaubnis.

14.

01.09.21

Einsatz einer „Inkognito-App“ zur Bekämpfung von häuslicher Gewalt – bald auch in Bremen?

Wir fragen den Senat:

1. Inwieweit hat der Senat Kenntnis über sogenannte Inkognito-Apps, die Betroffenen von häuslicher Gewalt in akuten Gefahrensituationen mittels eines „stillen Notrufs“ sowie durch Informationen zu Beratungsstellen und zur Dokumentation von Beweisen helfen soll, und wie bewertet er diese als Instrument zur Bekämpfung von häuslicher Gewalt?

2. Beabsichtigt der Senat, eine solche App für das Land Bremen auf den Weg zu bringen, eventuell auch mit anderen Bundesländern?

3. Von welchem Kostenrahmen geht der Senat bei einer möglichen Einführung einer Inkognito-App aus?

Antje Grotheer, Mustafa Güngör und Fraktion der SPD

Zu Frage 1:

Der Senat befürwortet grundsätzlich niedrighschwellige Werkzeuge für die bessere Eindämmung und Ahndung von häuslicher Gewalt. Eine Auswertung des Erfolgs der in der Testphase bis voraussichtlich 2023 in der Region Hannover entwickelten und eingesetzten Inkognito-App bleibt abzuwarten.

Die Inkognito-App soll einen Wegweiser sowie soziale, juristische und psychologische Informationen für betroffene Frauen bieten, und potentiell einen niedrigschwelligen lautlosen Notruf in akuten Gefahrensituationen und ein gesichertes Dokumentieren von Verletzungen in einem versteckten Gewalttagebuch mit Fotos ermöglichen.

Inwieweit die Inkognito-App es tatsächlich ermöglicht, strafrechtlich relevante Übergriffe gerichtssicher zu dokumentieren, kann derzeit nicht beurteilt werden, weil Details zu der App bislang nicht bekannt sind. Gleiches gilt für die Zweckmäßigkeit sowie mögliche technische und praktische Abläufe zur Annahme eines lautlosen Notrufs.

Zu Frage 2:

Bei erfolgreichem Einsatz der Inkognito-App im Pilotprojekt in Niedersachsen wird der Senat prüfen, ob und wie eine solche App für das Land Bremen auf den Weg gebracht werden kann. Hierfür bietet sich eine Zusammenarbeit mit Niedersachsen an.

Hiervon unabhängig erwägt der Senator für Inneres eine PräventionsApp, die Bürger:innen einen unkomplizierten Zugang zu Präventionsangeboten, Beratung und Verhaltenshinweisen in verschiedenen Kriminalitätsbereichen bieten kann. Hier wird auch das Thema häusliche Gewalt aufgegriffen werden. Eine Notruf-Funktion ist in diesem präventiven Konzept nicht vorgesehen

Zu Frage 3:

In der Fortschreibung des Landesaktionsplans „Istanbul-Konvention umsetzen – Frauen und Kinder vor Gewalt schützen“ ab 2024 ist eine Inkognito-App bei erfolgreicher Testphase in der Region Hannover für das Land Bremen als weitere Maßnahme des Senats denkbar.

Das BMJV fördert die hohen Kosten für die Entwicklung der App. Über die Landesgrenzen hinaus könnte die App mit geringen technischen Anpassungen den Behörden der Länder zur Verfügung stehen. Die Kosten hierfür sind derzeit nicht abschätzbar.

15.

08.09.21

Wie werden Bürgerinnen und Bürger in Bremen und Bremerhaven auf mögliche Unwetter- und Katastrophenszenarien hingewiesen und über Warnmechanismen aufgeklärt?

Wir fragen den Senat:

1. Welche Kenntnisse über mögliche Unwetter- und Katastrophenszenarien, insbesondere die Bedeutung unterschiedlicher Warnstufen, werden Bürgerinnen und Bürgern in Bremen und Bremerhaven derzeit wo, auf welchem Wege und durch wen vermittelt, und welche weiteren Kenntnisse müssten nach Auffassung des Senats vermittelt werden?
2. Inwieweit werden in Schulen entsprechende Kenntnisse über Umwelt-Katastrophenszenarien und Warnmechanismen und Warnmodalitäten bereits vermittelt (in welchen Jahrgängen, welche Inhalte)?
3. Inwieweit sind aktuell die Feuerwehren Bremen und Bremerhaven sowie das THW in die Vermittlung dieser Kenntnisse einbezogen und wie gestaltet sich dies?

Birgit Bergmann, Lencke Wischhusen und Fraktion der FDP

Zu Frage 1:

Das zuständige Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) informiert über Warnstufen und vermittelt im Rahmen der sogenannten Resilienz-Steigerung auch

Kenntnisse über Unwetter- und Katastrophenszenarien. Entsprechende Maßnahmen gibt es schon seit vielen Jahrzehnten.

Deren Ziel ist es, der Bevölkerung flächendeckend Grundkenntnisse und Grundfähigkeiten, u.a. im Verhalten bei besonderen Gefahrenlagen, präventiv zu vermitteln. Zur Sensibilisierung der Bevölkerung für Selbstschutz und Selbsthilfemaßnahmen stehen verschiedene Informationskanäle und Publikationen des BBK zur Verfügung.

Zur Umsetzung der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie der EU und des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes wurden für das Land Bremen Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten veröffentlicht, die auf der Webseite der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau (SKUMS) einzusehen sind. Weitere Informationsmöglichkeiten zur möglichen Hochwasser- bzw. Sturmflutlage, inklusive Warnstufen bietet das gemeinsame Internetportal der Hochwasserzentralen aller Bundesländer. Neben vielfältigen Informationen sind auf der Internetpräsenz der SKUMS auch interaktive Pegelkarten zu finden. Aus Sicht des Senats müssen die vorhandenen Informationen zukünftig durch umsichtige Risikokommunikation in allen Bevölkerungsgruppen transportiert werden, da der grundsätzliche Gefahrengedanke für Katastrophenereignisse eher verloren gegangen war. Der Landesbehindertenbeauftragte wird in die Vorhaben mit eingebunden.

Zu Frage 2:

Das Thema „Katastrophe“ wird nicht systematisch unterrichtet. Diese Themen fließen in unterschiedlichen Unterrichtsfächern mit ein, wenn, wie jetzt, ein Bezug zu realen Ereignissen vorliegt. Verhalten im Katastrophenfall wird hingegen regelmäßig erprobt und an den Schulen geübt. Dafür gibt es ein Krisenteam, welches verschiedene Szenarien entwirft und diese in einem Notfallordner als Handreichung für alle Schulen zusammenstellt. Der aktuelle Notfallordner wird jetzt um die Szenarien Sturm, Hochwasser und Überschwemmung ergänzt. Auf dieser Grundlage werden die individuellen schulischen Gegebenheiten überprüft und Fluchtwege entsprechend angepasst.

Zu Frage 3:

Die Feuerwehren und das Technische Hilfswerk sind in die Vermittlung von Kenntnissen im Zusammenhang mit Umwelt- und Katastrophenszenarien durch die Schulen nicht eingebunden.

16.

09.09.21

Wie geht die Landeszentrale für politische Bildung mit linksextremistischen Vorfällen in ihrem Umfeld um?

Wir fragen den Senat:

1. Inwieweit hat der Senat Kenntnis von dem Fall, der in die Fallstatistik für 2020 des Landesamts für Verfassungsschutz aufgenommen wurde, der auf eine Meldung wegen eines linksextremistischen Aushangs am Schwarzen Brett im Seminargebäude der Landeszentrale für politische Bildung beim Bunker Valentin durch einen Mitarbeiter zurückging?

2. Inwiefern ist dem Senat bekannt, ob es in diesem Umfeld weitere Vorfälle dieser Art gab, die eventuell nicht zur Anzeige gebracht worden sind?

3. Welche Kenntnis hat der Senat, wie seitens der Landeszentrale für politische Bildung oder seitens der kooperierenden Volkshochschule Bremen Nord auf diesen Vorfall im Nachgang reagiert wurde und was dafür getan wurde entsprechende Vorkommnisse für die Zukunft zu verhindern?

Birgit Bergmann, Lencke Wischhusen und Fraktion der FDP

Zu Frage 1:

Das Landesamt für Verfassungsschutz führt keine eigene Fallstatistik.

Der Senat erhielt im März 2020 Kenntnis von einem Aushang mit den zwei Zeilen „Nazis töten. In Gedenken an die Opfer rassistischer und antisemitischer Gewalt #NSU #Walter Lübcke #Halle #Hanau“ am Schwarzen Brett im Foyer des Bunker Valentin. Tatsachen, die einen linksextremistischen Hintergrund begründen würden, konnten nach Auskunft des Landesamtes für Verfassungsschutz nicht ermittelt werden.

Zu Frage 2:

Dem Senat sind keine weiteren Vorfälle bekannt.

Zu Frage 3:

Die Landeszentrale hatte entsprechend keine Veranlassung, in besonderer Art und Weise auf einen Vorfall reagieren zu müssen. Es existieren ausreichende Mechanismen, Aushänge o.ä. mit extremistischen Inhalten zu unterbinden.